

Az.: 9 A 344/14.PL
9 K 994/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Gesamtpersonalrats beim Staatsbetrieb Sachsenforst
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

beteiligt

die Geschäftsführer
des Staatsbetriebs Sachsenforst
Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna

- Beteiligter -

wegen

Verletzung von Mitbestimmungsrechten bei der Umsetzung eines Beschäftigten
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober sowie die ehrenamtlichen Richter Kubitz und Wießner aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. Juni 2015

am 25. Juni 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2014 - 9 K 994/13 - geändert. Es wird festgestellt, dass der Beteiligte bei der Umsetzung des Beschäftigten, Forstoberinspektor J....., mit Wirkung zum 3. April 2013 das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG verletzt hat.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller, der Gesamtpersonalrat beim Staatsbetrieb Sachsenforst, sowie der Beteiligte, der Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst, streiten über die Verletzung von Mitbestimmungsrechten bei der Umsetzung eines Beschäftigten.
- 2 Der von der Umsetzung betroffene Forstoberinspektor J..... sollte mit Wirkung zum 3. April 2013 als „Sachbearbeiter Staatsforstbetrieb“ innerhalb der Dienststelle „Forstbezirk Chemnitz“ vom Revier Zellwald (02) mit Dienstort in der Gemeinde Großschirma, Ortsteil Großvoigtsberg, Zellwaldring 25a, zum Revier 08, mit Dienstort in der Stadt Mittweida, Am Landratsamt 3, umgesetzt werden. Bisher war er als Referatsleiter Zellwald beschäftigt. Der Mitarbeiter beantragte gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung. Der Antragsteller verweigerte am 19. März 2013 die Zustimmung zu der Personalmaßnahme. In seiner schriftlichen Begründung vom selben Tag machte er Verstöße gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SächsPersVG geltend. Im Dienstpostenplan 2020 seien für den „FoB Chemnitz“ nur zwei Sachbearbeiterstellen in der Abteilung Landeswald vorgesehen. Zudem bestehe die begründete Besorgnis, dass die Beschäftigten, die die Vertretung des Reviers Zellwald übernehmen müssten, überdurchschnittlich belastet und dadurch benachteiligt würden. Zudem wurde die Nichteinbeziehung des örtlichen Personalrats in die geplante Maßnahme gerügt.

- 3 Daraufhin teilte der Staatsbetrieb Sachsenforst dem Antragsteller mit Schreiben vom 28. März 2013 mit, dass die Beteiligung des Antragstellers zurückgezogen werde, weil keine Beteiligungspflicht bestünde. Dies sei bei einer Umsetzung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG nur dann erforderlich, wenn diese mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sei. Zu dem Dienstort gehöre gemäß dem Klammerzusatz in Nr. 4 auch das Einzugsgebiet i. S. d. Umzugskostenrechts. Bei der Prüfung, ob bei der geplanten Personalmaßnahme Beteiligungsrechte vorliegen könnten, sei von einem falschen Dienstort des Reviers Zellwald ausgegangen worden. Gemessen von dem derzeitigen Dienstort in Großvoigtsberg läge der neue Dienstort in Mittweida nur knapp 26 km entfernt und damit innerhalb des Einzugsgebiets des bisherigen Dienstorts. Dem widersprach der Vorsitzende des Antragstellers mit Schreiben vom 9. April 2013, indem er auf die Definition des Einzugsgebiets nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG verwies, wonach das Einzugsgebiet von der Wohnung des Betroffenen aus berechnet werde. Die Wohnung des betroffenen Mitarbeiters - so der Vorsitzende - befinde sich in der F..... Straße im Ortsteil K..... der Gemeinde O....., so dass die üblicherweise gefahrene Strecke zum neuen Dienstort in Mittweida mehr als 30 km betrage.
- 4 Nachdem über die Auslegung von § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG keine Einigung erzielt werden konnte, beantragte der Vorsitzende des Antragstellers mit Schreiben vom 30. April 2013 „die eingeschränkte Mitbestimmung zur Personalmaßnahme J..... nach § 80 Abs. 1 Satz 4“. Dem trat der Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst mit Schreiben vom 4. Juni 2013 entgegen, wobei er darauf hinwies, dass ein Mitbestimmungstatbestand nicht gegeben sei.
- 5 Der Antragsteller hat sich am 26. Juli 2013 an das Verwaltungsgericht Dresden gewandt. Zur Begründung seines Antrags hat der Antragsteller zunächst auf seine Ausführungen in dem beigefügten Schriftwechsel mit dem Beteiligten verwiesen. Sein Prozessbevollmächtigter hat das Vorbringen mit Schriftsatz vom 17. Februar 2014 ergänzt, indem er auf die unterschiedliche Sichtweise in Literatur und Rechtsprechung zu dem in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG verwendeten Begriff des Einzugsgebiets verwiesen hat. Dass das Einzugsgebiet vom Wohnort zu berechnen sei, ergebe sich aus Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Oldenburg sowie des Landesarbeitsgerichts Köln. Eine vom Wortlaut abweichende, lediglich entsprechende Anwendung der Vorschrift des Umzugskostenrechts sei nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln nicht zulässig. Denn die zweite Tatbestandsalternative von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c BUKG „im neuen Dienstort liegt“ würde

durch eine solche Auslegung unanwendbar werden. Zudem sei nach Sinn und Zweck der Mitbestimmung hier von einem Mitbestimmungstatbestand auszugehen, da die sozialen Belange des von der Umsetzung Betroffenen durch die von seiner Wohnung aus gemessenen Entfernungen wesentlich stärker beeinträchtigt würden als durch die vom bisherigen Dienstort oder der bisherigen Dienststätte aus gemessenen Entfernungen. Ansonsten träten Fälle auf, in denen sich die Situation des betroffenen Beschäftigten erheblich verschlechtere, ohne dass nach der von dem Beteiligten favorisierten Auslegung dessen Interessen durch den Personalrat vertreten werden könnten. Der Gegenmeinung, die auch vom Beteiligten vertreten werde, sei daher nicht zu folgen.

6 Er hat daher beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Beteiligte bei der Umsetzung des Beschäftigten mit Wirkung vom 3. April 2013 ein Mitbestimmungsrecht nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG des Antragstellers verletzt hat.

7 Der Beteiligte hat beantragt:

Der Antrag wird abgelehnt.

8 Hierzu hat er mit Schriftsatz vom 6. September 2013 darauf hingewiesen, dass unter Zugrundelegung der für die Zusage der Umzugskostenvergütung geltenden Maßgaben eine personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG bei einer Umsetzung nur dann in Betracht kommen könne, wenn der Wechsel des Dienstorts dazu führe, dass die Distanz zwischen dem neuen und dem alten Dienstort 30 km oder mehr betrage. Diese Auslegung werde durch einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 9. November 2010 (- 2 B 263/10 -, juris Rn. 13) bestätigt, wonach das Einzugsgebiet des Umzugskostenrechts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG dann verlassen werde, wenn der bisherige Dienstort auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 km vom neuen Dienstort entfernt sei. Es komme bei der Ermittlung des Einzugsgebiets daher gerade nicht auf die Entfernung zwischen der Wohnung und dem neuen Dienstort, sondern ausschließlich auf die Wegstreckendistanz zwischen dem alten und dem neuen Dienstort an. Vorliegend liege der neue Dienstort 25,81 km vom alten Dienstort entfernt und damit noch innerhalb des Einzugsgebiets. Daher bestehe kein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsrecht. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Beteiligte versehentlich und in Unkenntnis der Revierdienstsitzänderung zum

21. März 2013 zunächst die Beteiligung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG eingeleitet und der Antragsteller hierzu seine Zustimmung verweigert habe. Denn die verweigte Zustimmung sei hier unbeachtlich.

- 9 Mit dem vom Antragsteller angefochtenen Beschluss vom 20. Juni 2014 - 9 K 994/13 - hat das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es angeführt, dass eine Mitwirkung des Personalrats gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG dann nicht gegeben sei, wenn der neue Dienstort des umgesetzten Beschäftigten in dem Einzugsgebiet des bisherigen Dienstorts läge. Das Einzugsgebiet bestimme sich nach dem bisherigen Dienstort. Weder komme es auf das Einzugsgebiet der Wohnung noch darauf an, inwieweit die Wohnung von dem neuen Dienstort entfernt liege. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der umfassenden Darstellung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen durch das Landesarbeitsgericht Köln. Da für einen Mitbestimmungstatbestand gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG maßgeblich sei, dass die Umsetzung mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sein müsse, werde bereits hierdurch klar, dass der Mitbestimmungstatbestand nur eingreifen solle, wenn zwei unterschiedliche Dienstorte vorlägen. Dadurch, dass zum bisherigen Dienstort aufgrund der Inbezugnahme der Regelung aus dem Umzugskostenrecht auch dessen Einzugsgebiet, also der Umkreis von 30 km um den bisherigen Dienstort herum gerechnet werde, gäbe es dann keinen neuen Dienstort, wenn die neue Dienststelle am bisherigen Dienstort oder jedenfalls in dessen Einzugsgebiet liege. Der Wohnort des Beschäftigten spiele hierfür keine Rolle.
- 10 Zur Begründung seiner Beschwerde mit Schriftsatz vom 2. September 2014 verweist der Antragsteller auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus: Auch wenn der betroffene Mitarbeiter bereits umgesetzt worden sei, sei das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nicht entfallen, da aufgrund der Struktur des Staatsbetriebs Sachsenforst Umsetzungen von einem Dienstort an den anderen immer wieder vorgenommen würden und es deshalb der Klärung bedürfe, ob das Einzugsgebiet vom Wohnort oder vom alten Dienstort gerechnet werden müsse. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei schon deshalb nicht zu folgen, weil das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 16. April 2012 - 6 P 1.11 -, juris Rn. 48) bestimmt habe, dass die Umsetzung mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sei, wobei das Einzugsgebiet i. S. d. Umzugskostenrechts zum Dienstort gehöre. Die Wohnung des betroffenen Mitarbeiters liege mehr als 30 km von dem neuen Dienstort in Mittweida entfernt. Damit handele es sich auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts um eine mitbestimmungspflichtige Umsetzung.

Er beantragt:

11

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2014 - 9 K 994/13 - wird geändert.

Es wird festgestellt, dass der Beteiligte bei der Umsetzung des Beschäftigten, Forstoberinspektor J....., mit Wirkung vom 3. April 2014 das Mitbestimmungsrecht nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG des Antragstellers verletzt hat.

12

Der Beteiligte beantragt,

die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2014 - 9 K 994/13 - zurückzuweisen.

13

Hierzu führt er mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2014 an: Die Entfernung zwischen Wohnung und der dortigen Dienststelle spiele allein im Umzugskostenrecht eine Rolle. Etwas anderes wäre mit Sinn und Zweck der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsvorschriften nicht zu vereinbaren. Denn dann käme es zu sachwidrigen Ergebnissen, beispielsweise dann, wenn ein mehr als 30 km vom Dienort entfernt wohnender Beschäftigter auch nur wenige 100 m das Gebäude wechseln würde und dadurch die 30-km-Grenze zum Wohnort (erneut) überschritten wäre. An dieser Auffassung orientiere sich auch der in Bezug genommene Beschluss des Sächsischen Obergerichts.

14

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in dem Verfahren 9 K 994/13 vor dem Verwaltungsgericht Dresden sowie im vorliegenden Verfahren verwiesen.

II.

15

1. Der Antrag ist zulässig. Obwohl die Maßnahme zwischenzeitlich durchgeführt worden ist, weil der Bedienstete zum 3. April 2013 umgesetzt worden ist, besteht insbesondere weiterhin ein Rechtsschutzinteresse, da mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass zwischen denselben Beteiligten auch künftig Streit über diese Frage entstehen wird, und ihre gerichtliche Klärung für die Beteiligten also richtungsweisend ist. Damit besteht hinreichende Wiederholungsgefahr (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2014 - PL 9 A 632/12 -, juris Rn. 29 m. w. N.).

2. Der Antrag ist auch begründet. Es bestand nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 87 Abs. 1, 3 SächsPersVG ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers. Die von diesem auf den Antrag des Beschäftigten nach § 80 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens versagte Zustimmung, die sich auf die in § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsPersVG genannten Verweigerungsgründe stützte, konnte daher nur im Stufenverfahren nach § 79 Abs. 3, 4 SächsPersVG überwunden werden.
- 16
- 17 Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG hat die zuständige Personalvertretung u. a. eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei einer Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist. Gemäß dem Klammerzusatz gehört das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.
- 18 Bei der mittlerweile durchgeführten Personalmaßnahme handelte es sich unstrittig um eine Umsetzung innerhalb der Dienststelle „Forstbezirk Chemnitz“. Sie ging auch mit einem Wechsel des Dienstortes einher. Während es sich bei einer Dienststelle gemäß § 6 Abs. 1 SächsPersVG um die jeweilige Behörde, hier den Forstbezirk Chemnitz, handelt, ist Dienstort die politische Gemeinde, in welcher der Bedienstete seine Dienstpflicht zu erfüllen hat (BVerwG, Beschl. v. 16. April 2012 - 6 P 1.11 -, juris Rn. 48). Mit dem Wechsel des Bediensteten an den neuen Dienstort in Mittweida wurde das Einzugsgebiet seines alten Dienstorts in Großschirma als politischer Gemeinde des Ortsteils Großvoigtsberg verlassen.
- 19 Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung das Einzugsgebiet des bisherigen Dienstorts verlassen wird, ist auf die Wohnung des Bediensteten abzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG, der von dem Klammerzusatz in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG in Bezug genommen wird, liegt nämlich das Einzugsgebiet (nur) dann vor, wenn die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist (BVerwG a. a. O.). Bei der Dienststätte handelt es sich um die (örtliche) Stelle, an der der Bedienstete in der Regel seinen Dienst zu verrichten hat (BAG, Urt. v. 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, juris Rn. 40).
- 20 Anders als der Beteiligte unter Anführung einer Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts (Beschl. v. 9. November 2010 - 2 B 263/10 - a. a. O.) meint, spielt hingegen die Entfernung zwischen altem und neuen Dienstort insoweit keine

Rolle. Zwar kann er sich dabei auf die Auffassung stützen, die, allerdings ohne weitere Begründung, überwiegend in der Kommentarliteratur vertreten wird (vgl. nur Ilbertz/Widmaier/Sommer, Bundespersonalvertretungsgesetz, 12. Aufl. 2012, § 75 Rn. 22a; Lorenzen u.a., Bundespersonalvertretungsgesetz, Loseblattsammlung, Stand: März 2015, § 75 Rn. 58; Raden, Sächsisches Personalvertretungsgesetz, 2003, § 80 Rn. 38; Altvater u. a., Bundespersonalvertretungsgesetz, 8. Aufl. 2013, § 75 Rn. 18; a. A. Behrens-Kubitza/Wagner, SächsPersVG, 2002, § 80 Nr. 2.3 [S. 11]). Denn mit dem Verweis in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt SächsPersVG auf die Legaldefinition des Einzugsgebiets im Sächsischen Umzugskostengesetz wird nicht nur die dortige Entfernungsangabe, sondern auch die Berechnungsmethode in Bezug genommen (vgl. LAG Köln, Urt. v. 11. August 2000 - 11 Sa 477/00 -, juris Rn. 12). Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 21 Der Begriff des Einzugsgebiets wird neben § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG auch in § 78 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SächsPersVG verwendet. Hiernach kann der Personalrat gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers Einwendungen erheben, wenn dieser nach seiner Ansicht an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweigs an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann. Dass bei letztgenannter Vorschrift der Verweis auf die Legaldefinition im Sächsischen Umzugskostengesetz fehlt, erklärt sich mangels entgegenstehender Anhaltspunkte in den Gesetzgebungsmaterialien damit, dass insoweit auf den in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b KSchG bundesgesetzlich vorgegebenen Begriff des Einzugsgebiets abgestellt wird. Denn hiernach ist eine Kündigung sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweigs an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann und die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe fristgerecht gegen die Kündigung Einwendungen erhoben hat, es sei denn, dass die Stufenvertretung in der Verhandlung mit der übergeordneten Dienststelle die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat. Der dort verwandte Begriff des Einzugsgebiets hat nach der Rechtsprechung (vgl. etwa BAG, Urt. v. 25. Oktober 2012 - 2 AZR 552/11 -, juris Rn. 33) den Dienort als Bezugspunkt. Um sich von diesem Begriff des Einzugsgebiets abzugrenzen, hat demgemäß der sächsische Gesetzgeber in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG auf den im Sächsischen Umzugskostengesetz definierten Begriff des Einzugsgebiets abgehoben. Im Unterschied zum Einzugsgebiet nach dem Kündigungsschutzgesetz ist Bezugspunkt hier die Wohnung des Bediensteten.

- 22 Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPersVG. Deren Zweck besteht darin, dass der Personalrat Erwägungen in die Entscheidungsbildung der Dienststelle einbringt, deren Berücksichtigung einerseits die Belange der Beschäftigten im Hinblick auf die Erfordernisse des Dienstes und andererseits das Wohl der Beschäftigten aus ihrer Sicht geboten erscheinen lassen; soweit es speziell um eine Umsetzung geht, soll dem Personalrat Gelegenheit gegeben werden, die sozialen und sonstigen Belange des Betroffenen zur Geltung zu bringen. Die sozialen Belange des von einer Umsetzung Betroffenen werden durch die von seiner Wohnung aus gemessenen Entfernungen wesentlich stärker bestimmt als von den vom bisherigen Dienstort oder der bisherigen Dienststätte aus gemessenen Entfernungen (LAG Köln a. a. O. Rn. 15 m. w. N.).
- 23 Diese Betrachtungsweise führt, anders als der Beteiligte meint, auch nicht in Einzelfällen zu unververtretbaren Ergebnissen. Rückt der Bedienstete durch den Wechsel des Dienstortes weiter von seiner Wohnung weg, dann entspricht es dem vorbezeichneten Schutzzweck, dass das Mitbestimmungsverfahren auch dann eingeleitet wird, wenn der neue Dienstort vom alten Dienstort weniger als 30 Kilometer entfernt liegt. Andererseits ist der Bedienstete hiernach nicht schutzbedürftig, wenn er zwar an einen mehr als 30 Kilometer entfernten Dienstort umgesetzt wird, dadurch aber näher als 30 Kilometer an seine Wohnung heranrückt. Wie der Fall zu behandeln wäre, in dem der Bedienstete mit der Umsetzung zwar an seine Wohnung heranrückte, aber erneut mehr als 30 Kilometer von ihr entfernt bliebe, bedarf hier keiner Klärung. Denkbar wäre es allerdings, die Mitbestimmungspflicht zu dieser Maßnahme auf das erstmalige Überschreiten des Einzugsgebiets zu begrenzen.
- 24 Dass das Sächsische Obergerverwaltungsgericht im Rahmen eines beamtenrechtlichen Verfahrens, das die anzustellenden Ermessenserwägungen bei einer Umsetzung, die mit dem Wechsel des Dienstortes einherging, betraf, von der vom Beteiligten vertretenen Auffassung ausging (a. a. O.), führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn das Gericht hat sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Verweis auf das Umzugskostenrecht in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG zu verstehen ist.
- 25 Da der Bedienstete vorliegend nach den tatsächlichen Feststellungen, die von keinem Beteiligten in Frage gestellt wurden, auch dann ausgehend von seiner Wohnung das Einzugsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG verlassen hat, wenn die Entfernung nur bis an die Gemeindegrenze der Stadt Mittweida gemessen wird, bedarf es vorliegend auch keiner Klärung, ob - wovon anscheinend das

Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) ausgeht - die Distanz zwischen Wohnung und (neuer) Dienststelle, nicht aber zwischen Wohnung und Dienstort gemessen würde. Für die erste Sichtweise spricht zwar der Verweis in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG. Auch ließen sich damit die Fälle zufriedenstellend lösen, in denen der Bedienstete innerhalb eines flächenmäßig großen Dienstorts umgesetzt wird. Kommt es in einem solchen Fall dazu, dass er künftig eine Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle zurückzulegen hätte, die mehr als 30 Kilometer beträgt, würde dadurch das Mitbestimmungsrecht ausgelöst werden; dies entspräche seiner tatsächlichen Belastungssituation. Allerdings ist zu bedenken, dass das Mitbestimmungsrecht nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG an die Grenze der politischen Gemeinde, also den Dienstort anknüpft. Dass diese Grenze, nicht aber die Lage der Dienststelle maßgeblich sein soll, davon geht teilweise die Kommentarliteratur ausdrücklich (etwa Ilbertz/ Widmaier/Sommer a. a. O.) aus. Es wäre, ausgehend vom Gesetzeswortlaut, auch schwer verständlich, wenn der Wechsel des Dienstorts davon abhängig sein sollte, wie weit entfernt die Dienststelle in der politischen Gemeinde von der Wohnung entfernt wäre.

- 26 Nach alledem ist daher die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu ändern und gemäß dem Feststellungsantrag des Antragstellers zu entscheiden.
- 27 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 28 Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzulegen. Der

Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigelegt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
v. Welck

Kober

Kubitz

Wießner

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 30. Juli 2015
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*